

rer Beschaffenheit in einem Sommer gestriekt habe, eine Prämie für den männlichen Hirten von 4 Rthl. und für den weiblichen von 2 Rthl. auf drey Jahre aus.

Damit nun solches allgemein bekannt werde, ist diese Verordnung zum Druck und Anschlag zu befördern, von den Kanzeln zu verlesen, und in das Intelligenzblatt einzurücken.

Gegeben Detmold den 8ten Januar 1805.

Num. LXVI.

**Verordnung, die Theilnahme an den auswärtigen Brand-
assurances-Societäten betreffend, von 1805.**

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛ. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛ. Vormünderin und Regentin.

Dem Vernehmen nach sollen einige Kaufleute, auch wohl andere Unterthanen nicht allein ihre Waarenlager und sonstige Mobilien, sondern auch ihre Gebäude in auswärtigen Brandassurances-Societäten versichern lassen. Da aber dies der hier bestehenden öffentlichen Brandversicherungs-Anstalt, worin alle Gebäude im Lande ohne Ausnahme, und zwar vermöge Unserer Verordnung vom 8ten November v. J., mit ihrem Werth angemessenen gleichförmigen Taxen zu assureiren sind, in dem immer möglichen Fall,
daß

daß schändliche Gewinnsucht den Eigenthümer eines doppelt assureirten Hauses zum vorsätzlichen Anstecken desselben oder doch zur Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht verleitet, zum Nachtheil gereichen kann: so haben Wir auf landtägige Berathung Uns bewogen gefunden, allen Unterthanen die Theilnahme an auswärtigen Brandassurances-Societäten in Ansehung ihrer Gebäude hiermit, bey Strafe des Verlustes der einländischen Assurance im Fall des Ab Brennens, ganz zu verbieten, in Ansehung der Waarenlager und anderer Mobilien aber nur nach vorheriger Anzeige bey der Orts-Obrigkeit, und mit Vorwissen und Erlaubniß der Regierung zu gestatten.

Zu dem Ende ist diese Verordnung durch öffentlichen Anschlag, Verlesung von den Kanzeln und durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Gegeben Detmold den 17ten Januar 1805.

Num. LXVII.

**Verordnung, den Flachsbau und das Leinsaamenziehen
betreffend, von 1805.**

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛ. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛ. Vormünderin und Regentin.

Da der Flachsbau, von dessen Aufnahme der Haupterwerb eines großen Theils der Landeseinwohner abhängt, durch eigene

Gewinnung des Leinsaamens und durch die Leinausfaat für andere, die selbst keinen Ackerbau treiben, befördert wird: so lassen Wir mit Bestimmung getreuer Landstände, die hierauf in den Landesverordnungen vom 20ten April 1789 und vom 16ten März 1790 gesetzten Prämien hiermit auf drey Jahre in folgender abgeänderten, hoffentlich mehr aufmunternden Art erneuern.

1) Diejenigen zwey contributionspflichtigen Unterthanen, die in einem Jahre vor allen andern im ganzen Lande den mehrsten guten Leinsaamen selbst erzeugt haben, sollen jeder 20 Rthl., diejenigen zwey, die jenen in der Qualität des selbst gezogenen tüchtigen Leinsaamens am nächsten kommen, jeder 15 Rthl., und diejenigen zwey, die wieder auf diese zunächst folgen, jeder 10 Rthl. zur Prämie erhalten, wenn sie über die Menge und Güte des selbst gewonnenen Leinsaamens die nach der Verordnung vom 20ten April 1789 erforderliche Bescheinigung bey dem Amte, unter dem sie stehen, bewirken.

2) Die in der Verordnung vom 16ten März 1790 denjenigen, welche auf die darin bestimmte Art in einem Amte oder in einer Vogtey den mehrsten Leinsaamen für andere keinen ackerbautreibende Unterthanen ausäen, ausgelobten Prämien von zwey und respective einer silbernen Medaille werden verdoppelt; jedoch so, daß der Gewinner nur eine silberne Medaille und das Uebrige in, dem Werth der Medaillen gleichkommenden, Gelde empfängt.

Diese Verordnung soll durch Anschlag an den gewöhnlichen Orten, durch Verlesung von den Kanzeln und durch Einrückung ins Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 15ten Januar 1805.

Num.

Num. LXVIII.

Verordnung, die Einlieger betreffend, von 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg zc. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien zc. Vormünderin und Regentin.

So nützlich auch gute und fleißige Einlieger und Heuerlinge dem Staate sind: so nachtheilig ist es doch sowohl für sie selbst als für die angeessenen Unterthanen, wenn sie sich an einem Ort oder in einer Gegend stärker vermehren, als sich da redlich nähren, und eine sichere Erwerbungsquelle finden können, oder wenn es ihnen dazu ganz an Vermögen, an Arbeitslust und Fähigkeit fehlet. Sie entziehen im ersten Fall sich einer dem andern den Verdienst und das Brod, und müssen in beyden Fällen, zumal wenn widrige Ereignisse sie treffen, in solche Dürftigkeit gerathen, daß sie großen Theils den übrigen Staatsbürgern und den Armenmitteln zur Last fallen. Der zu starke verhältnißwidrige Anwachs des Einliegerstandes und dessen immer mehr zunehmende Verarmung im Lande kommen besonders mit von dem Leichtsinne und der Unbesonnenheit her, womit jetzt viele junge Leute aus der geringen Volksklasse sich zu früh, ohne Mittel und Aussicht zu einem ehrlichen Broderwerbe, verheirathen.

Das Wohl des Landes und seiner Bewohner nöthigt Uns daher, nach vorheriger Berathung auf dem Landtage, hiermit folgendes zu verordnen:

1) Die